

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 10

Artikel: Die Praxis der Militärunterstützung in der Stadt Zürich

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Juli 1909.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Praxis der Militärunterstützung in der Stadt Zürich.

Von Dr. C. A. Schmid, Mitglied der eidg. Wehrmännerunterstützungskommission, Zürich.

Vor dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation, am 12. April 1907, galt Art. 234 der alten für die Militärunterstützung d. h. die Verbeiständung und Unterstützung nothleidender Familien resp. Angehörigen von Wehrmännern im eidg. Militärdienst. Die Frage, ob der Wohnkanton oder der Heimatkanton unterstützungspflichtig sei, war bis im Jahr 1901 kontrovers. Damals entschied der Bundesrat, daß der Kanton des bürgerlichen Wohnsitzes des Wehrmannes zu unterstützen habe.

Folgerichtig wurde bis 1908 die Militärunterstützung der Kantonsfremden im Kanton Zürich durch die Direktion des Innern und Armenwesens nach Analogie der interkantonalen Einwohnerarmen-Krankenpflege (B.-V. Art. 48 und B.-G. v. 22. Juni 1875) durchgeführt. Die Militärunterstützung der Kantonsbürger war Sache der Heimatgemeinden (Armengüter).

In der Stadt Zürich vermittelte die (freiwillige und) Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich zwischen Unterstützten und Staatsbehörde direkt, sofern es Kantonsfremde betraf.

Hervorzuheben ist, daß die Armentdirektion Zürich auf die heimatischen Armentkassen der Kantonsfremden Regreß nahm. Dadurch kamen dann solche Wehrmänner auf den Unterstütztenrodel ihrer Heimatgemeinde.

Die I. schweiz. Armenpflegerkonferenz vom 17. Mai 1905 beschloß eine Eingabe an die Bundesbehörden zur Verbesserung der Militärunterstützung und Übernahme ihrer Lasten auf Rechnung des Bundes; sie datierte vom November 1905.

Die Tendenz dieser Eingabe hat in der neuen Militärorganisation Berücksichtigung gefunden im ersten Teil: V. Besondere Leistungen des Staates, Art. 21—29, speziell Art. 22—26 inkl.

Die Bedeutung dieser neuen Bestimmungen über die Militärunterstützung wurden im „Armenpfleger“ 1907 Nr. 8 vom 1. Mai Seite 77 ff. einer Würdigung unterzogen, worauf verwiesen wird. Als wichtigste Punkte werden betont (Art. 22), daß die Hülfe nicht den Charakter der Armenunterstützung hat, und daß (Art. 26) die geleistete Hülfe nicht zurückgefordert werden darf, was durchaus logisch ist.

Es ist behauptet worden, diese neuen Bestimmungen über die Militärunterstützung haben der ganzen Militärvorlage viele Freunde erworben. Es verlautete dann, pro 1908 seien 80,000 Fr. für den genannten Zweck in Aussicht genommen worden. Auf den Kanton Zürich würden davon in Anspruch zu nehmen gewesen sein rund 9500 Fr., und für die Stadt Zürich jedenfalls 6500 Fr.

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat dann pro 1908 die Durchführung der Militärunterstützung dem Polizeiwesen übertragen und somit der (freiwilligen und) Einwohnerarmenpflege abgenommen. Immerhin war dem Polizeivorstand eine Kommission (die vom Stadtrat gewählte sogenannte Wehrmännerunterstützungskommission) beigegeben. Diese Kommission hat sich nicht nur mit der prinzipiellen Unterstützungspraxis, sondern auch mit dem Entscheid in schwierigen Einzelfällen befaßt (9 Fälle). Durch Stadtratsbeschluß vom 11. März 1909 ist die Wehrmännerunterstützungskommission, da eigentlich überflüssig, wieder aufgelöst und die Verfügung der Militärunterstützung dem Polizeivorstand in Einzelkompetenz übertragen worden.

Die Unterstützungsgesuche sind in der Stadt Zürich beim Kreiskommando anzubringen, von diesem vorzuprüfen und behördlich an den Polizeivorstand zu leiten. Dieser entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Unterstützung, per Tag berechnet, und leitet die Fälle an die kantonale Militärdirektion zur Genehmigung. Die genehmigte Subvention wird dann durch das Kreiskommando ausbezahlt, wo auch natürlich die Kontovorschüsse erhältlich sind. Die Unterstützung erfolgt in bar.

Im Jahre 1908 sind vom April bis Dezember in der Stadt Zürich*) im ganzen 100 Militärfälle behandelt worden; 2 fielen dahin, 12 wurden abgewiesen. In 86 Fällen wurden total Fr. 4508.50 ausbezahlt und zwar per Tag im Minimum 1 Fr. und im Maximum 5 Fr. und überhaupt als kleinste Unterstützung 13 Fr. und als höchste 300 Fr. Die 86 unterstützten Familien zählten durchschnittlich $3\frac{1}{4}$ Köpfe (natürlich ohne den oder die Wehrmänner) und die durchschnittliche Tagesunterstützung betrug Fr. 2.69.

Die Unterstützungsbemessung der Organe der Stadt Zürich hat im Jahr 1908 bei der kantonalen Militärdirektion und beim eidg. Militärdepartement Beanstandung erfahren, und zwar durchweg. Das eidg. Militärdepartement war bestrebt, die Militärunterstützung der Nothilfe — ganz im offensichtlichen Widerspruch zum Art. 22 — möglichst einzuschränken resp. niedrig zu halten und auch sämtliche Fälle ohne Gestattung individueller Behandlung zu schablonisieren. Für eine erwachsene Person sollte 1 Fr. und für jedes Kind $\frac{1}{2}$ Fr. per Tag angenommen werden, ganz unbekümmert z. B. darum, daß in einer Gemeinde wie Zürich die Mietzinse total andere sind, als z. B. in Niederweningen.

Neuerdings gilt nun für die Bemessung der Militärunterstützung folgende Weisung des eidg. Militärdepartementes:

„Bei Berechnung einer Notunterstützung (!) soll der durchschnittliche Tagesverdienst, abzüglich eines angemessenen Beitrages für dessen persönliche Verpflegung, die Grundlage bilden. Die Zahl, das Alter und die Lebensverhältnisse der Bezugsberechtigten sind zu berücksichtigen. Bezieht der Wehrmann während des Militärdienstes seinen vollen Lohn, so ist keine Notunterstützung auszurichten. Bezieht er nur einen Teil des Lohnes, so kann eine Notunterstützung beansprucht werden, sofern das reduzierte Einkommen für den Unterhalt“ (und die Miete?! „der Angehörigen nicht ausreicht. Ausgaben für Kleider und dergleichen“ (z. B. Brennmaterial??) „dürfen nicht in die Notunterstützung einbezogen werden.“

An diese erstaunlichen Weisungen von „Oben“ brauchte sich die Gemeinde Zürich gemäß Art. 23 („die Gemeinde bestimmt das Maß und die Art der Unterstützung“ etc.) des B.-G. vom 12. April 1907 nicht zu halten. Allein, da der Kanton $\frac{1}{4}$ und der Bund $\frac{3}{4}$ der Unterstützung (Art. 24) tragen, so usurpieren Kanton und Bund ein Vetorecht gegen

*) Einige wenige Fälle wurden auch noch 1908 durch die Einwohnerarmenpflege erlebt, die obige Summe ist somit auf rund 4800 Fr. zu erhöhen.

die sogen. freigebige Unterstützungsbemessung von Gemeinden, d. h. sie versagen die Deckung. Den nicht von „Oben“ rückvergüteten Betrag kann die Gemeinde unter keinen Umständen von den Unterstützten zurückverlangen (Art. 26). Sie müßte somit den Schaden an sich haben.

So lange aber der Kanton die Hälfte des Militärpflichtersatzes bezieht resp. behält, so will uns scheinen, hätte er allen Anlaß, die Unterstützungsbemessung der Gemeinde Zürich zu akzeptieren.

Es ist nun begreiflich, wenn der Stadtrat, um ständige Konflikte mit den kantonalen und eidgenössischen Militärdepartementen zu vermeiden, sich bei der Erklärung der kantonalen Militärdirektion vorläufig beruhigt und sich damit abfindet, welche dahin lautet, sie werde es sich angelegen sein lassen, die Entschliessungen der Unterstützungskommission (resp. jetzt des Polizeivorstandes) in bezug auf das Maß der Unterstützung möglichst zu respektieren im Sinne eines loyalen Vollzuges der Gesetzesbestimmungen zc.

Förderung der freiwilligen Armenfürsorge.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich hat unterm 4. April 1909 betreffend die Förderung der freiwilligen Armenfürsorge folgendes Kreisschreiben an die Kirchengpflegen derjenigen Gemeinden des Kantons erlassen, die noch keine organisierten allgemeinen Hilfsvereine besitzen und die nach der Volkszählung des Jahres 1900 mehr als 500 kantonsfremde Niedergelassene haben:

„Infolge der anhaltenden starken Bevölkerungsverschiebung der Neuzeit sind bei uns in einer größern Anzahl von Gemeinden die niedergelassenen Kantonsfremden gegenüber den ansässigen Gemeinde- und Kantonsbürgern in der Mehrzahl oder bilden wenigstens einen sehr ansehnlichen Teil der Bevölkerung. Es ist nicht gleichgültig, ob diese Leute, wenn sie mit ihren Familien aus irgend einem Grunde in Not geraten, auf sich selbst oder ihre oft weit entfernte und meistens nur mäßig oder gar nicht hilfsbereite Heimatgemeinde angewiesen sind, oder ob man sich am Wohnort ihrer annimmt, sei es durch Gewährung von Unterstützung oder Erwirkung von solcher aus der Heimat oder schließlich durch Heimbeförderung. Finden sie keinen Beistand, so sind sie zur Selbsthilfe durch Bettel oder noch Schlimmeres gezwungen. Es würden sich dabei mit der Zeit bedenkliche Zustände ergeben. Ansätze dazu sind bereits vorhanden.

Im Interesse der Allgemeinheit wie auch in demjenigen der Hilfsbedürftigen erscheint es deshalb geboten, daß die Fürsorge für die Kantonsfremden überall da organisiert werde, wo sich dieser Bevölkerungsbestandteil stark vertreten findet. In einer Reihe von Gemeinden sind solche Organisationen seit kürzerer oder längerer Zeit in Gestalt der freiwilligen Hilfsvereine, Einwohnerarmenpflegen zc. bereits vorhanden.

Anderwärts fehlt es aber noch an einer allgemeinen Hilfsinstanz. Wohl bestehen Frauenvereine und andere wohltätige Institutionen mit Spezialzwecken wie: Wöchnerinnenfürsorge, Suppenanstalten etc. Auch nehmen sich die Pfarrämter und einzelne Private in verdankenswertester, oft sehr weitgehender Weise der Notleidenden an.

Diese verdienstlichen Einzelbestrebungen vermögen aber naturgemäß nicht das Gleiche zu leisten wie die oben genannten Organisationen. Durch diese werden weitere Kreise für die Sache interessiert, mehr Mittel und mehr Leute gewonnen und die ganze Hilfsaktion wird zu einer einheitlichen gestaltet. Die Hilfsbedürftigen wissen, wohin sie sich zu wenden haben, und durch die Konzentration der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit kann dem Bettel und der Doppelunterstützung, die beide gleich verderblich sind, wirksam gesteuert werden. Im Verkehr mit den auswärtigen Armenbehörden kann die Organisation mit mehr Nachdruck auftreten als eine Privatperson. — Natürlich würde sie sich nicht nur der Kantonsfremden, sondern in gleicher Weise auch der ansässigen Kantonsbürger aus andern Gemeinden annehmen, die sich in ähnlicher, wenn auch meist nicht so schwieriger Lage befinden wie die Kantonsfremden.